

Schule im Blick ● punkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



Die UN-Kinderrechtskonvention im Überblick

- Umsetzung in Deutschland

Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt

- Ein starkes Kind ist der beste Schutz

Auswirkungen unseres Menschenbildes

- Wertschätzende Grundsätze für das Miteinander

Suchtprävention an der Schule

- Ein besonderer Blick auf die beruflichen Schulen

Selbstbestimmtes Leben als Ziel von Bildung

- Was müssen unsere Kinder heute lernen?

Eltern fragen – Michael Rux antwortet

- Mängel an Schulgebäuden oder Ausstattung

Geschäftsordnung für den Elternbeirat

- Ist Ihre Geschäftsordnung rechtens?

Übergang von der Grundschule

- Trends bei der Anmeldung auf weiterführende Schulen

Inhaltsverzeichnis

Die UN-Kinderrechtskonvention im Überblick Teil 2: Umsetzung in Deutschland	3	Übergang von der Grundschule Trends bei der Anmeldung auf weiterführende Schulen	16
Ein starkes Kind ist der beste Schutz Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt	6	Klausur des Landeselternbeirates Ein kurzer Bericht	18
Auswirkungen unseres Menschenbildes auf Erziehung und Bildung	8	Mittelalterliche Klosteranlage Maulbronn Bericht von der Klosterführung am 30. April 2016	19
Suchtprävention an der Schule Besonderer Blick auf berufliche Schulen	11	Zahlen, Daten, Fakten zur beruflichen Bildung BiBB veröffentlicht Datenreport 2016	20
Selbstbestimmtes Leben als Ziel von Bildung Aus dem BundesElternRat	12	Aktuelles aus dem LEB Stellungnahmen des 17. LEB	21
Eltern fragen – Michael Rux antwortet Mängel an Schulgebäuden oder Ausstattung	13	Cartoon zum Schluss	23
Geschäftsordnung für den Elternbeirat – aber richtig! Ist Ihre Geschäftsordnung rechtens?	14	Vorsicht Satire!	24

Liebe Leserinnen und Leser,

an der Schule herrscht ein besonderes Gewaltverhältnis. Nun ja, heute sagt man lieber Sonderrechtsverhältnis – das klingt nicht so hart – aber der inhaltliche Kern ist derselbe: Die Bindung an den Staat geht hier weit über die Intensität normaler bürgerlicher Bindung an den Staat hinaus, es werden sogar Grundrechte eingeschränkt. Beispiele sind das Grundrecht auf Freizügigkeit, also das Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsortes und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.



Dr. Carsten T. Rees,
Vorsitzender des
17. Landeselternbeirates

Wenn nun der Besuch der Schule mit Einschränkungen der Grundrechte verbunden ist, dann ist es natürlich umso wichtiger, dass dies durch einen ausreichenden Schutz der Kinder und ihrer Rechte an der Schule flankiert wird. Ein solcher Schutzmechanismus ist z. B. der Beutelsbacher Konsens, den wir ja schon in einer früheren Nummer von Schule im Blickpunkt vorgestellt haben. Dabei geht es um die Frage, wie Kinder vor staatlicher oder persönlicher Indoktrination durch die Lehrer geschützt werden können. Dies geschieht auf drei Weisen: Das Überwältigungsverbot soll vermeiden, dass Schülern/-innen andere Meinungen aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Das Kontroversitätsgebot soll sicher stellen, dass die Schüler/-innen das ganze Spektrum eines gesellschaftlichen Diskurses präsentiert bekommen, um auch hier einseitige Zuspitzungen zu vermeiden. Die Schülerorientierung soll die Schüler/-innen befähigen, selbständig am gesellschaftlichen Diskurs teilzunehmen.

Verstöße gegen den Beutelsbacher Konsens zählen damit zu besonders übergriffigem Verhalten, auch wenn sie nicht immer leicht nachzuweisen sind.

Und immer wieder erreichen den Landeselternbeirat Berichte von Fällen solchen Fehlverhaltens. Besonders erschrocken waren wir über das Verhalten einer Schulleiterin eines allgemeinbildenden Gymnasiums. Diese Rektorin hat Schüler/-innen der unteren Klassen zu Vier-Augen-Gesprächen vorgeladen, um mit den Kindern zu erörtern, ob diese überhaupt „auf das Gymnasium“ gehören – und dies mit eindeutiger Zielrichtung. Das ist an der einen oder anderen Schule im Einzelfall auch schon passiert, aber an der fraglichen Schule hatte das Vorgehen wohl Methode. Ziel war es mithin, die Wünsche des Kindes zu beeinflussen und den Elternwillen zu umgehen, also auch das grundrechtlich geschützte Elternrecht auszuhebeln.

Die Tatsache, dass ein solches Verhalten auftritt, ist fatal. Denn der LEB sieht nicht, wie solches Fehlverhalten durch disziplinarische Maßnahmen in den Griff zu bekommen wäre, zumal wir das Disziplinarrecht immer wieder als eine Methode wahrnehmen, die Eltern abzuwimmeln und ruhig zu stellen. Und in einer solchen Situation hat für uns Eltern natürlich der Schutz unserer Kinder höchste Priorität.

Der Landeselternbeirat überlegt gerade, wie solche Situationen vermieden werden können. Ein möglicher Ansatz wäre: Vier-Augen-Gespräche dürfen nur noch zwischen Klassenlehrer/-in und Schüler/-in stattfinden sowie zwischen Fachlehrer/-in und Schüler/-in, dann aber nur zu rein fachspezifischen Fragen. Gespräche mit der Schulleitung und anderem Personal der Schule dürfen nur noch im Beisein der Eltern stattfinden.

Das klingt hart und manche werden uns nun dazu auffordern, mehr Vertrauen in die Schulleitungen zu beweisen. Alleine, dieses ist ja gerade erschüttert und wir können nicht anfangen, einen Katalog zu erstellen, der zwischen „guten“ und „schlechten“ Schulleitungen unterscheidet – wir brauchen eine grundsätzliche Lösung.

Natürlich ist es traurig, dass es so weit kommen kann – aber kennen Sie eine bessere Lösung?

Mit freundlichen Grüßen

Carsten T. Rees

Impressum: Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees (ctr) – Redaktionsteam: Joachim Dufner (jd), Stephan Ertle (se), Carmen Haaf (ch), Marion Krämer (mk) – Koordinator: Joachim Dufner, Am Feuerbach 13, 77654 Offenburg. – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 12,- zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder des Verlags. Zuschriften nur an den Koordinator.

Geschäftsordnung für den Elternbeirat – aber richtig! Zum Problem der Amtszeit – Ist Ihre Geschäftsordnung rechtens?

Die Grundlagen der Elternarbeit an Schulen kennen wir alle aus dem Schulgesetz § 55 Absatz 1:

„Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.“

Diese Zusammenarbeit an der Schule will aber ausgeformt und ausgestaltet sein. Dazu bedarf es der Gremien der Eltern an der Schule. Auch hier hilft das Schulgesetz weiter. In § 57 lesen wir:

„(3) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

(4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Damit haben wir die Begründung der Gremien Klassenpflugschaft und Elternbeirat einer Schule. Die genaueren Verfahren und Regeln sind in der Elternbeirats-Verordnung (ElternbeiratsVO) festgelegt.

Den Landeselternbeirat hat nun eine Anfrage zu einem Problem der Amtszeit von Elternbeiratsvorsitzenden erreicht. In dem uns vorliegenden Fall wollte eine Rektorin eines allgemeinbildenden Gymnasiums ihre Elternbeiratsvorsitzende loswerden und stellte dazu die Frage, ob die Elternbeiratsvorsitzende überhaupt rechtmäßig im Amt sei. Ganz klar, der Rektorin ging es nicht mehr um ein gedeihliches Miteinander mit den Eltern – hier ging es für die Rektorin um eine reine Machtfrage. Ob mit einer solchen Person die Stelle einer Schulleitung gut besetzt ist, ist eine Frage, die wir in diesem Beitrag jedenfalls nicht stellen.

Konkret war bemängelt worden, dass an der Schule zwar der Vorsitz des Elternbeirates für zwei Jahre gewählt worden war, nicht aber die Elternvertreter/-innen der einzelnen Klassen – ganz so, wie es die Geschäftsordnung vieler Gymnasien der betroffenen Stadt vorsah.

Das Problem ist ein grundsätzliches und kochte bis zum Landeselternbeirat hoch. Uns stellt sich damit die Frage nach der rechtlichen Bewertung und den Konsequenzen für die Elternarbeit.

Bei der Verlängerung der Amtszeit des Elternbeiratsvorsitzes in der Geschäftsordnung des Elternbeirates der jeweiligen Schule beruft sich die Elternschaft der Schule auf § 20 ElternbeiratsVO:

„Der Elternbeirat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über:

1. Die Verlängerung der Amtszeit der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter;“

zusammen mit § 15 Abs. 2 der ElternbeiratsVO:

„Die Amtszeit kann durch Wahlordnung für alle Elternvertreter der Schule verlängert werden, jedoch höchstens um zwei Schuljahre.“



Dr. Carsten T. Rees,
Vorsitzender des
17. Landeselternbeirats

In Folge haben einige Schulen in der Geschäftsordnung ihres Elternbeirates festgeschrieben, dass der Vorstand auf zwei Jahre gewählt wird. Leider wurde dabei aber häufig § 26 Abs. 6 der ElternbeiratsVO übersehen:

„Für Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die §§ 15 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 3 und § 18, für die vorzeitige Abberufung § 16 Abs. 2 und für die Wahlanfechtung § 19 entsprechend. Sofern die Amtszeit der Mitglieder verlängert ist (§ 15 Abs. 2), kann auch die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch Geschäftsordnung entsprechend verlängert werden.“

Und genau hier liegt der springende Punkt. **Nur wenn** die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates, also der Elternbeiräte/-innen der einzelnen Klassen und deren Stellvertreter/-innen in der Geschäftsordnung des Elternbeirates (GO) auf zwei Jahre verlängert wurde, **dann** kann die Amtszeit von Vorsitz und Stellvertretung auf zwei Jahre verlängert werden. Im Folgenden werde ich bei der Amtszeit von Jahren sprechen, ohne jedes Mal gesondert darauf hinzuweisen, dass es sich natürlich nicht um Kalenderjahre, sondern um Schuljahre handelt.

Was bedeutet das für die Arbeit des Elternbeirates Ihrer Schule?

Das möchte ich gerne an drei Modellen darstellen, um den direkten Bezug zur schulischen Realität zu haben:

I. Das Modell „Ein Jahr“

Die Elternbeiräte sowie Vorsitz und Stellvertretung des Elternbeirates an der Schule werden auf ein Jahr gewählt. Dies ist mit Abstand der einfachste Fall. Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden gemäß der ElternbeiratsVO diese Stellen per Wahl besetzt. Es kann also jedes Jahr zu Wechseln kommen. Es kann – in der Realität wird man den Posten in Elternbeiratsvorsitz oder Stellvertretung nicht so schnell los, es sei denn, es kommt zu großen Konflikten im Elternbeirat einer Schule. Und auch in der einzelnen Klasse muss man immer mal wieder mit Engelszungen reden, damit auch mal jemand anderes die Arbeit des Elternbeirates macht. Ein Vorteil dieses Modells ist sicherlich auch, dass die Elternbeiräte neu gebildeter Klassen (Klasse 1 an der Grundschule, Klasse 5 an der weiterführenden Schule) den Vorsitz mit wählen können.

II. Das Modell „Zwei Jahre“

Die Eltern mancher Schulen sagen, dass es ihnen zu viel Aufwand ist, zu Beginn eines neuen Schuljahres immer neu zu wählen. Daher haben sie in der GO die Amtszeit von Eltern-

beiräten **und** Vorsitz und Stellvertretung des Elternbeirats auf zwei Jahre festgelegt. Hier heißt es dann aber **gut aufpassen** und **gründlich Listen führen**. Denn natürlich kann niemand im Ehrenamt gezwungen werden, seine Amtszeit auch ganz auszufüllen. Eltern können also nach einem Jahr von ihrem Amt zurücktreten. Die Kinder anderer Eltern gehen für ein Jahr ins Ausland oder wechseln die Schule, ...

Was tun in einer solchen Situation? Es stehen Neuwahlen an – und wieder für eine Amtszeit von zwei Schuljahren. Das bedeutet, diese Schule hat allenfalls bei Neueinführung der Zwei-Jahres-Regelung einen Elternbeirat, in dem alle Mitglieder eine parallele Amtszeit haben. Bald aber werden die Amtszeiten der einzelnen Mitglieder auseinanderfallen. Dann muss der Elternbeirat der Schule eine Liste führen, in der die Amtszeiten aller Elternbeiräte/-innen, aller stellvertretenden Elternbeiräte/-innen und die Amtszeiten von Vorsitzendem/-r und stellvertretendem/-r Vorsitzenden des Elternbeirates aufgeführt sind. Zusätzlich muss der Vorstand ein Auge darauf haben, dass jeweils nötige Neuwahlen rechtzeitig und korrekt angesetzt werden.

Und natürlich beginnt für die Elternvertreter jeder neuen Klasse eine Amtszeit von zwei Jahren. Da aber die neuen Klassen jedes Jahr gebildet werden, fallen auch sie aus einem allgemeinen Zwei-Jahres-Rhythmus.

III. Das Modell „Mischform“

Die Elternbeiräte an der Schule werden auf ein Jahr gewählt, Vorsitz und Stellvertretung des Elternbeirats werden auf zwei Jahre gewählt.

Um es ganz ohne Umschweife zu sagen: **Dann haben Sie ein Problem.**

Ihre GO ist nicht konform mit der ElternbeiratsVO und ist somit bei der Frage der Amtszeit nicht rechtens, also ungültig. Der/die Elternbeiratsvorsitzende ist im zweiten Jahr der „Amtszeit“ gar nicht mehr gültig im Amt.

Damit stellt sich die Frage: Was können wir tun, wenn wir dieses Problem haben?

Zum einen werden Sie um eine gründliche Lösung nicht herumkommen. Sie werden also die Geschäftsordnung des Elternbeirats Ihrer Schule umstellen müssen auf das Modell „Ein Jahr“ oder das Modell „Zwei Jahre“. Grundsatz ist dabei:

Nur „sofern die Amtszeit der Mitglieder verlängert ist, kann auch die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch GO entsprechend verlängert werden“.

Sie müssen die Amtszeit nicht verlängern – Sie haben meiner persönlichen Meinung nach mit dem Modell „Ein Jahr“ den geringsten Aufwand. Wenn Sie jedoch die Amtszeit verlängern, dann für alle Mitglieder des Elternbeirates.

Für Vorsitz und Stellvertretung des Elternbeirates gilt: Wenn Sie im nächsten Schuljahr ohnehin neu wählen, dann verabschieden Sie bitte vorher im Elternbeirat eine neue, „bereinigte“ GO und wählen Sie nach dieser.

Wenn im nächsten Schuljahr das zweite Jahr der Amtszeit des Vorstandes beginnt, können Sie entweder genauso verfahren (erst neue bereinigte GO beschließen, dann Wahl), was die bevorzugte, weil gründlichste Lösung wäre. Oder Sie wählen den Vorstand für ein Jahr und überarbeiten bis zum darauf folgenden Schuljahr die GO.

Und was passiert, wenn Sie im nächsten Schuljahr ohnehin neu wählen müssten, aber jemand noch in diesem Schuljahr die Legitimität des Vorstands des Elternbeirates anzweifelt? Dann bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als in einer fristgerecht angesetzten Sitzung den Vorstand für den Rest des Schuljahres zu legitimieren, also zu wählen.

Nachwahl bei Rücktritt oder Abberufung

Eine Frage bleibt noch zu klären: Wie lange dauert die Amtszeit einer nachgewählten Person bei Rücktritt oder Abberufung der/des Amtsinhaber/-in? Ausdrücklich geregelt ist dies nur für den Fall der Abberufung im § 16 Abs. 2 der ElternbeiratsVO, auf den ja auch § 26 Abs. 6 Bezug nimmt:

„Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt, und § 17 Abs. 3.“

Entscheidend ist hier die Formulierung „für den Rest der laufenden Amtszeit“. Wird also für ein Jahr gewählt, gilt die Nachwahl für den verbleibenden Rest des einen Jahres. Wird für zwei Jahre gewählt, gilt die Nachwahl für den verbleibenden Rest der zwei Jahre. Genau dieses gilt auch für eine Nachwahl nach einem Rücktritt des bisherigen Elternvertreters.

Kasuistik, nein danke!

Sehr wohl bin ich mir dessen bewusst, dass ich mit diesem Beitrag nicht alle möglichen Kombinationen von Amtszeiten und Wahlmodi erwähnt und behandelt habe. Mein Ziel ist es aber auch nicht, einen juristischen Besinnungsaufsatz zu liefern, sondern eine hoffentlich hilfreiche Handreichung für Elternbeiräte und Elternbeiratsvorsitzende.

ctr

Unsere Internetpräsenz finden Sie unter: www.leb-bw.de

Schule im Blickpunkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg

**gut und aktuell
informiert durch's Schuljahr
für nur € 12,-**



Schule im Blickpunkt informiert engagierte Eltern und Elternvertreter, aber auch Lehrkräfte und Schulleitungen über Fragestellungen, Diskussionen und Beschlüsse des Landeselternbeirats. Themen, die Eltern beschäftigen, werden gut lesbar aufbereitet und diskutiert.

Eltern, die neu in die Elternvertretung gewählt wurden, erhalten durch **Schule im Blickpunkt** viele Hilfestellungen, Einblicke in diverse schulelevante Themengebiete sowie Tipps für die alltägliche Elternarbeit.

Bei allem steht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Vordergrund.

Abonnieren Sie **Schule im Blickpunkt** als Schule oder Elternbeirat für alle Klassenelternvertreter. Die Finanzierung kann über die Schule, die Elternbeiratskasse oder z.B. auch über Sponsoring geschehen.

Bleiben Sie informiert: Sofern Sie noch nicht zum Abonnenten- oder Empfängerkreis gehören, empfehlen wir Ihnen als interessierte Eltern, sich diese Zeitschrift für den eigenen persönlichen Gebrauch zu abonnieren.

Bestellcoupon ausfüllen und senden an:

Neckar-Verlag GmbH • D-78045 Villingen-Schwenningen

Telefon +49 (0) 7721/8987-0 • Fax -50 • E-Mail: bestellungen@neckar-verlag.de • Internet: www.neckar-verlag.de

Bestellcoupon

Hiermit bestelle ich auf Rechnung (zzgl. Versandkostenanteil)

___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Jahresabonnement** € 12,-
___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Leseexemplar** € ---

Schule im Blickpunkt

- erscheint sechsmal jährlich
- 1. Ausgabe eines Jahrganges erscheint zum Schuljahresanfang

Jahresabonnement € 12,-
Einzelpreis € 2,50
jeweils zzgl. Versandkosten

Meine Anschrift

Kd.-Nr.: _____

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem Neckar-Verlag mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.